

Richtlinie zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Hamburg

für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte/Apothekenhelfer(innen)

§ 1 Zweckbestimmung

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/Apothekenhelferinnen/Apothekenhelfern die Möglichkeit, die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch ein freiwilliges Fortbildungszertifikat zu dokumentieren.

§ 2 Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie sind Maßnahmen, die zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beitragen. Sie müssen unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen mit Lernerfolgskontrolle erbringt der Teilnehmer mündlich oder schriftlich den Nachweis, dass es ausgewählte Fragen zu den Inhalten der Fortbildungsmaßnahme im Wesentlichen richtig beantworten kann.

§ 3 Fortbildungspunkte

(1) Der Fortbildungspunkt ist die Einheit, auf deren Grundlage zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beiträgt. Er entspricht in der Regel einer Zeitdauer von 45 Minuten.

(2) Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
1	Teilnahme an Seminaren, Workshops, Praktika, Exkursionen (mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
2	Teilnahme an Kongressen (national oder international)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
3	Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit

4	a) Vorträge bzw. Seminare über eigene Erfahrungen oder nach Literaturstudium bzw. fachliche Moderation	4 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit
	b) Nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
5	Autorenschaft (schriftliche Berichte unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse und Neuheiten, die in einem Fachverlag oder in einer Fachzeitschrift veröffentlicht werden)	Ab einer Druckseite 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag, ab zehn Druckseiten 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag; Buchbeiträge pauschal 15 Fortbildungspunkte, Buch als alleiniger Autor pauschal 25 Punkte; maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
6	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 bis 3	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Bearbeitung von Lektionen, z. B. internetbasiert, mit Lernerfolgskontrolle	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
8	Innerbetriebliche Fortbildung	maximal 5 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen
9	Selbststudium, z. B. Printmedien, CD-ROM, Video	maximal 5 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen

(3) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 3 wird bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle nach § 2 Abs. 2 zusätzlich jeweils 1 Fortbildungspunkt vergeben.

(4) Fortbildungspunkte können entsprechend Abs. 2 auch für Weiterbildungsveranstaltungen vergeben werden.

§ 4 Anerkennung der Fortbildungsmaßnahmen

(1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Kategorien 1 bis 3 erteilt die Apothekerkammer Hamburg dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Anerkennung. Der Antrag ist spätestens 8 Wochen vor der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Die Anerkennung erfolgt nach Kriterien, die die Apothekerkammer Hamburg festlegt. Hierbei sind die Leitsätze und Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Fortbildung, insbesondere die Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beachten.

(2) Dem Antrag ist ein Programm unter Benennung und Angabe der Qualifikation der Seminarleitung, Moderatoren und Vortragenden sowie eine Erklärung beizufügen, dass eine Teilnehmerliste geführt wird. Außerdem sind die Höhe der vorgesehenen Teilnehmergebühren sowie Höhe eines evtl. Sponsoring anzugeben.

(3) Die Anerkennung von für den Teilnehmer kostenlosen Fortbildungsveranstaltungen ist gebührenfrei. Für die Anerkennung kostenloser Fortbildungsveranstaltungen mit Sponsoring wird eine Gebühr in Höhe € 50,00 erhoben. Für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, bei denen die Teilnehmer einen Kostenbeitrag leisten müssen, entspricht die Gebühr der Höhe des Kostenbeitrages, maximal € 200,00. Für die Anerkennung von Veranstaltungen mit Sponsoring und Kostenbeitrag entspricht die Gebühr der Höhe des Kostenbeitrages, jedoch mindestens € 50,00 und maximal € 200,00.

(4) Bei der Anerkennung sind Einzelfallentscheidungen der Apothekerkammer Hamburg möglich. Bei auftretenden Qualitätsmängeln kann die Apothekerkammer Hamburg die Anerkennung widerrufen. Dies kann unter anderem geschehen, wenn ihr das Recht verweigert wird, die Veranstaltung durch Dritte zu überprüfen.

(5) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Anerkennung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, hat er sich zu verpflichten, der Apothekerkammer Hamburg im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

(6) Ist eine Fortbildungsmaßnahme von einer anderen Landesapothekerkammer bereits anerkannt, gilt diese Anerkennung auch für die Apothekerkammer Hamburg.

(7) Die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen anderer Landesapothekerkammern oder Kammern anderer Heilberufe kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

§ 5 Fortbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat wird der/dem pharmazeutisch-kaufmännischen Abgestellten bzw. der/dem Apothekenhelfer/in auf Antrag von der Apothekerkammer Hamburg mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass der Antragsteller in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 50 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 35 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 3 Abs. 2 nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis der Fortbildungspunkte für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 3 Abs. 2 wird wie folgt geführt:

1. in den Kategorien 1 bis 3 und 7 durch elektronische Registrierung oder Teilnahmebescheinigungen,
2. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung,

3. in den Kategorien 4a und 5 durch Vorlage einer Fotokopie des Veranstaltungsprogramms bzw. der Publikation,
4. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.